

# Leistungsabzeichen

## I. Voraussetzungen und Bedingungen

1. **Voraussetzungen** für den Erwerb des Abzeichens sind:
  - **allgemeine militärische Leistungen,**
  - **sportliche Leistungen,**
  - **fachliche Leistungen und Gesamteignung.**

Die Voraussetzungen sind im Rahmen des Truppendienstes zu erfüllen. Besondere, den normalen Dienstablauf der Truppe störende Übungsstunden sind nicht anzusetzen. Das Leistungsabzeichen kann **frühestens nach vier Monaten Dienstzeit** ausgehändigt werden.

**Angehörige der Reserve** können das Leistungsabzeichen bei Erfüllung dieser zeitlichen Voraussetzungen während einer Wehrübung oder einer dienstlichen Veranstaltung (DVag) erwerben.

2. Das Abzeichen für Leistungen im Truppendienst kann, ohne daß die niedrigere(n) Stufe(n) erworben wurde(n), unmittelbar in der Stufe II (Silber) oder III (Gold) erworben werden. Der Erwerb des Abzeichens setzt die Erfüllung folgender **Bedingungen** voraus:

### a) Allgemeine militärische Leistungen

- **Selbst- und Kameradenhilfe:**  
Stufen I bis III:  
Nachweis über praktische und theoretische Kenntnisse in der Selbst- und Kameradenhilfe gemäß Kurzfassung der ZDv 49/20 „Sanitätsausbildung aller Truppen“.  
Die Kenntnisse müssen innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen worden sein.
- **Marsch**  
Der Marsch soll im Feldanzug, Tarndruck, allgemein/ Feldanzug, oliv, allgemein bzw. Bord- und Gefechtsanzug mit Gepäck von mindestens 10 kg Gewicht, je zur Hälfte auf befestigten und unbefestigten Straßen, durchgeführt werden.  
Die Zeit von zehn Minuten pro km ist im Schnitt nicht zu überschreiten.  
Steigungen und Gefälle sollen einander ausgleichen:

Altersklassen <sup>1 2</sup>		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1:	km	20	25	30
2 und 3:	km	18	20	25
4, 5 und 6:	km	15	18	20

Angehörige der Marine können anstelle des Marsches „Kleiderschwimmen“ nach den Bedingungen der Deutschen Lebens Rettungs Gesellschaft bzw. der Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz (d.h. bekleidet mit Hose und Jacke, anschließend in Schwimmlage ohne Stützhilfe entkleiden) wählen.

---

<sup>1</sup> gemäß den Bestimmungen für die Durchführung des Deutschen Sportabzeichens – S 10

<sup>2</sup> Für weibliche Soldaten darf die geforderte Marschstrecke 20 Prozent unterschritten werden.

Für Stufe I	=	100 m in höchstens	4	Minuten
Für Stufe II	=	300 m in höchstens	12	Minuten
Für Stufe III	=	300 m:		
		Altersklassen 1 und 2 in höchstens	9	Minuten
		Altersklasse 3 in höchstens	9:30	Minuten
		Altersklasse 4 in höchstens	10	Minuten
		Altersklassen 5 und 6 in höchstens	11	Minuten

- **Schießen als Wertungsübung gemäß ZDv 3/12**<sup>3</sup>

Die Bedingungen sind erfüllt, wenn eine der für die Schützenschnur mindestens notwendigen Wertungsübung entsprechend für Bronze, Silber, Gold mit einer der Waffen Gewehr, Pistole, Maschinengewehr oder Maschinenpistole erfüllt ist.

Für die Inhaber einer in den letzten 12 Monaten erworbenen Schützenschnur, die mindestens der Stufe des zu erwerbenden Leistungsabzeichens entspricht, gelten die Bedingungen als erfüllt.

**b) Sportliche Leistungen**

Als Leistungsnachweis gilt das innerhalb des Zwölfmonatszeitraumes (Nr. I. 4) abgelegte oder wiederholte Deutsche Sportabzeichen oder der Nachweis der erfüllten Leistungen nach den Bestimmungen für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens der jeweiligen Altersklasse.

Soweit eine dieser sportlichen Leistungen im Rahmen eines sportlichen Wettkampfes oder anderer sportlicher Leistungsabzeichen erfüllt und innerhalb der letzten 12 Monate nachgewiesen wurde, kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden. Die erbrachten Leistungen sind im „Nachweis“ (Nr. IV.) zu vermerken.

**c) Fachliche Leistungen und Gesamteignung**

- Hierfür gelten die Bewertungen der leistungsbezogenen Einzelmerkmale „Einsatzbereitschaft“ und „Fachliches Können“ der letzten planmäßigen Beurteilung oder einer Sonderbeurteilung. Diesen beiden Einzelmerkmalen muß bei den Stufen I bis III mindestens die Bewertungsstufe „4“ zugeordnet sein.

- Liegt für den Soldaten noch keine Beurteilung vor, so kann der Disziplinarvorgesetzte hier dennoch die Bedingungen als erfüllt vermerken, wenn er den betroffenen Soldaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Einzelmerkmalen „Einsatzbereitschaft“ und „Fachliches Können“ mindestens der Bewertungsstufe „4“ zuordnen würde.

Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist im Nachweis (Nr. IV.) „nein“ anzukreuzen.

4. Zur **Abnahme der Leistungen** ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder ein von ihm beauftragter, entsprechend geeigneter Soldat berechtigt. Die Abnahme muß **innerhalb** eines Zeitraums von **zwölf Monaten** erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Wiederholung nicht erfüllter Übungen zulässig; für das Schießen der Wertungsübungen gilt die ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen“.

---

<sup>3</sup> ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen“ – S 9